

# RS OGH 1998/3/24 1Ob315/97y, 6Ob167/98x, 3Ob225/98d, 7Ob24/99a, 2Ob96/97z, 3Ob223/97h, 6Ob41/00y, 90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1998

## Norm

ABGB §1293

ABGB §1294

ABGB §1324

ABGB §1333

## Rechtssatz

Der Verzugsschaden gemäß § 1333 ABGB ist - sei er nun rechtsgeschäftlichen oder rein deliktischen Ursprungs - schadenersatzrechtlich als Mindestpauschale zu qualifizieren, dessen Leistung der Geschädigte - unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens in dieser Höhe - jedenfalls verlangen kann. Der Geschädigte kann jedoch den - durch § 1333 ABGB nicht begrenzten - Verzugsschaden als Folgewirkung des Primärschadens schon dann geltend machen, wenn der Ersatzpflichtige infolge leichter Fahrlässigkeit des Schädigers für den positiven Schaden einzustehen hat. Es liegt dann an ihm, zu behaupten und zu beweisen, dass in seinem Vermögen ein die gesetzlichen Zinsen übersteigender Vermögensnachteil als positiver Schaden eingetreten ist. Der infolge Zahlungsverzugs entgangene Geldanlagegewinn ist positiver Schaden, soweit der Geschädigte als Folge des Zahlungsverzugs eine Gewinnchance, die er wahrgenommen hätte und deren Realisierung nach typischen Marktverhältnissen praktisch gewiss gewesen wäre, verlor.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 315/97y

Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 315/97y

Verstärkter Senat; Veröff: SZ 71/56

- 6 Ob 167/98x

Entscheidungstext OGH 24.09.1998 6 Ob 167/98x

Auch

- 3 Ob 225/98d

Entscheidungstext OGH 27.01.1999 3 Ob 225/98d

nur: Der Verzugsschaden gemäß § 1333 ABGB ist - sei er nun rechtsgeschäftlichen oder rein deliktischen

Ursprungs - schadenersatzrechtlich als Mindestpauschale zu qualifizieren, dessen Leistung der Geschädigte -

unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens in dieser Höhe - jedenfalls verlangen kann. Der Geschädigte kann jedoch den - durch § 1333 ABGB nicht begrenzten - Verzugsschaden als Folgewirkung des Primärschadens schon dann geltend machen, wenn der Ersatzpflichtige infolge leichter Fahrlässigkeit des Schädigers für den positiven Schaden einzustehen hat. Es liegt dann an ihm, zu behaupten und zu beweisen, dass in seinem Vermögen ein die gesetzlichen Zinsen übersteigender Vermögensnachteil als positiver Schaden eingetreten ist. (T1)

- 7 Ob 24/99a

Entscheidungstext OGH 14.04.1999 7 Ob 24/99a

Vgl auch

- 2 Ob 96/97z

Entscheidungstext OGH 29.04.1999 2 Ob 96/97z

nur: Der Geschädigte kann den Verzugsschaden als Folgewirkung des Primärschadens schon dann geltend machen, wenn der Ersatzpflichtige infolge leichter Fahrlässigkeit des Schädigers für den positiven Schaden einzustehen hat. (T2)

- 3 Ob 223/97h

Entscheidungstext OGH 14.07.1999 3 Ob 223/97h

Vgl auch; nur: Der infolge Zahlungsverzugs entgangene Geldanlagegewinn ist positiver Schaden. (T3)

- 6 Ob 41/00y

Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 41/00y

nur T1

- 9 ObA 252/00z

Entscheidungstext OGH 07.06.2001 9 ObA 252/00z

Vgl auch; nur T1

- 2 Ob 272/01s

Entscheidungstext OGH 06.12.2001 2 Ob 272/01s

Vgl auch; nur T1

- 1 Ob 173/03b

Entscheidungstext OGH 01.07.2004 1 Ob 173/03b

- 2 Ob 293/05k

Entscheidungstext OGH 02.03.2006 2 Ob 293/05k

- 5 Ob 14/15t

Entscheidungstext OGH 23.11.2015 5 Ob 14/15t

Auch

- 9 Ob 31/15x

Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x

Auch; nur: Der Verzugsschaden gemäß § 1333 ABGB ist schadenersatzrechtlich als Mindestpauschale zu qualifizieren. (T4)

- 6 Ob 114/17h

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 114/17h

Auch; nur: Der Verzugsschaden gemäß § 1333 ABGB ist schadenersatzrechtlich als Mindestpauschale zu qualifizieren, dessen Leistung der Geschädigte - unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens in dieser Höhe - jedenfalls verlangen kann. (T5)

Beisatz: Der Schaden des Gläubigers, der durch die Zinsen ausgeglichen werden soll, besteht darin, dass dieser den entsprechenden Betrag trotz Fälligkeit nicht zur Verfügung hatte und somit nicht einmal zur gewöhnlichen Verzinsung bringen konnte. (T6)

- 10 Ob 14/18h

Entscheidungstext OGH 14.03.2018 10 Ob 14/18h

Auch; Beis wie T6

- 3 Ob 46/19i

Entscheidungstext OGH 23.05.2019 3 Ob 46/19i

Auch; Beis wie T6; Beisatz: Verzugszinsen dienen nicht dazu, Betriebs- oder Einbringungskosten iSd § 1333 Abs

2 ABGB abzudecken. (T7)

- 1 Ob 157/19y

Entscheidungstext OGH 25.09.2019 1 Ob 157/19y

Vgl aber; Beisatz: Der entgangene (Kurs-)Gewinn aus dem Handel mit Wertpapieren ist kein positiver Schaden, weil er bei typischen Marktverhältnissen („im Verkehr“) nicht „praktisch gewiss“ erzielt worden wäre. (T8)

- 2 Ob 217/20f

Entscheidungstext OGH 29.04.2021 2 Ob 217/20f

Beis wie T6; Beisatz: Hier: Reparaturkostenzuschuss. (T9)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109502

#### **Im RIS seit**

23.04.1998

#### **Zuletzt aktualisiert am**

27.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)